

Zu Nr. 309/I, K. N. V.

140

Anfragebeantwortung

des Staatssekretärs für Heereswesen.

Die Herren Abgeordneten Rudolf Gruber und Genossen haben in der 69. Sitzung der konstituierenden Nationalversammlung vom 22. März 1920 an den Staatssekretär für Heereswesen die Anfrage gerichtet, ob er geneigt sei, für die erforderliche Bequartierung und Vorspanndienste Entschädigungen anzuordnen, die den gegenwärtigen Verhältnissen entsprechen und die Gebührensätze des Einquartierungsgesetzes und der Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Heereswesen vom 5. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 559 außer Kraft zu setzen.

Hierzu gestattet sich das Staatsamt für Heereswesen folgendes mitzuteilen:

In Erkennung der gänzlichen Unzulänglichkeit der in den Einquartierungsgesetzen vom 11. Juni 1879, N. G. Bl. Nr. 93, und vom 25. Juni 1895, N. G. Bl. Nr. 100, ziffermäßig festgesetzten Vergütungen für Unterkünfte und Nebenerfordernisse bei der vorübergehenden Einquartierung sowie der nach dem § 20 des Vorspanngesetzes vom 22. Mai 1905, N. G. Bl. Nr. 86, entfallenden Vergütungssätze für den Vorspann hatte die Regierung in ihrer Vorlage Nr. 380 der Beilagen für ein Gesetz, betreffend den Vorspann und die Einquartierung, sich die Ermächtigung erbeten, die gegenständlichen Vergütungen durch Vollzugsanweisung jeweils in einer den Orts- und Zeitverhältnissen angemessenen Weise abzuändern. Diese Ermächtigung ist ihr mit dem Gesetze vom 5. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 558 (Art. II, § 3) auch tatsächlich erteilt worden und wird die Regierung hiervon zunächst durch eine auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes, das ist den 28. Dezember 1919 rückwirkende Neuregelung und in weiterer Folge

durch eine zeitgemäße jeweilige Revision der neuen Vergütungssätze Gebrauch machen. Um mit der Neuregelung der Vergütungen möglichst bald nach Verabschiedung des Gesetzes, betreffend den Vorspann und die Einquartierung vorgehen zu können, hatte es das Heeresstaatsamt auch nicht verabsäumt, schon unmittelbar nach Einbringung der Regierungsvorlage Erhebungen über die den Ortsverhältnissen entsprechenden Preise für Leistungen der in Betracht kommenden Art einzuleiten. Ungeachtet dieser schon lange vor der Gesetzgebung der Vorlage getroffenen Einleitungen ist es jedoch erst kürzlich gelungen, die Erhebungen der Landesregierungen zum Abschluß zu bringen, was darin seinen Grund hat, daß es an jeder sicheren Grundlage für die Preisbildung gebricht und sich daher den Erhebungen außerordentliche Schwierigkeiten entgegenstellten.

Infolge dieser Verhältnisse weist auch das Erhebungsmaterial nicht nur oft ganz unmotivierte, bedeutende Differenzen in den für ein und dasselbe Erfordernis in unmittelbar benachbarten Gebieten gleichzeitig ermittelten Ansätzen auf, sondern beruht das Material der verschiedenen Länder nicht auf gleichzeitig durchgeführten Erhebungen und bedarf sonach, einer ausgleichenden Behandlung, die eine weitere Verhandlung erheischt.

Dies sind die Gründe der Verzögerung in der Neuregelung der gegenständlichen Vergütungen.

Hierdurch aber entgehen den Beistellern nicht die nach der Neuregelung zustehenden Vergütungen, weil die Neuregelung — wie erwähnt — mit rückwirkender Geltung erfolgen wird, worauf hinsichtlich der Vorspannsvergütung schon im § 2 der hierortigen Vollzugsanweisung vom 5. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 559, hingewiesen ist.

Was speziell die im § 1 der ebenbezeichneten Vollzugsanweisung festgesetzten Vergütungen für den Vorspann anbelangt, so stellt sich diese Festsetzung nach den vorstehenden Ausführungen nur als eine provisorische Maßnahme zu dem Zwecke dar, um den Vorspannleistern für die in der Zeit bis zur Neuregelung der Vergütungen geleisteten Vorspanne vorläufig wenigstens die Vergütungen nach den bisher bestehenden Normen erfolgen zu können. Mit

der Neuregelung aber werden sowohl hinsichtlich des Vorspannes als der vorübergehenden Einquartierung die neueregelten Vergütungssätze rückwirkend auf den 28. Dezember 1919 an die Stelle der jetzt bestehenden Vergütungen treten und den Bestellern sohin die gebührenden Mehrbeträge über Anmeldung zur Auszahlung gebracht werden.

Wien, 22. April 1920.